

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 Wien**146/ME**

ZI 13.462/I-III/A/3/2001

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WienSachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

Anderung des Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes 1984 und des Landesvertrags-
lehrergesetzes 1966; Einleitung des Begut-
achtungsverfahrens und des Konsultations-
verfahrens

Beiliegend werden 25 Exemplare des gegenständlichen Gesetzesentwurfes übermittelt.

Beilagen

Wien, 25. Jänner 2001
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKYF d R d A:
Amica<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Z1-13-462/1-III/A/3/2001

Anderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und
des Landesvertragslehrergesetzes 1966; Einleitung des
Begutachtungsverfahrens und des Konsultationsverfahrens

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**das Bundesministerium für **Finanzen**das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,****Zentrale Personalkoordination**das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**den **Rechnungshof**die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wienden Landesschulrat für das **Burgenland**den Landesschulrat für **Kärnten**den Landesschulrat für **Niederösterreich**den Landesschulrat für **Oberösterreich**den Landesschulrat für **Salzburg**den Landesschulrat für **Steiermark**den Landesschulrat für **Tirol**den Landesschulrat für **Vorarlberg**den Stadtschulrat für **Wien**das Präsidium der **Finanzprokurator**

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

die **Bundesarbeitskammer**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

- die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Feinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (BGBl. Nr. 302) und das Landesvertragslehrergesetz 1966 (BGBl. Nr. 172) geändert werden.

Es wird um allfällige Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf bis spätestens

17. Februar 2001

ersucht

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden

Beilage

Wien, 12. Jänner 2001
Die Bundesministerin:
GEHRER

F d B d A
Aman

ENTWURF

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit im Abs. 8 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. Jahresnorm unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Bei Landeslehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen gelten hinsichtlich des prozentuellen Ausmaßes der Jahresnorm die in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen Jahresstunden in dem Prozentausmaß, auf das die Jahresnorm herabgesetzt ist. Dies gilt jedoch nicht für die 66 Jahresstunden, die in § 43 Abs. 3 Z 2 für die Erfüllung der Aufgaben eines Klassenvorstandes oder für die Klassenführung festgelegt sind. Dienstplanerleichterungen (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.“

2. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Landeslehrer, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Jahresnorm (§ 43) bzw. Lehrverpflichtung (§ 52) erbringen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt jedoch für Klassenlehrer an Volksschulen und Sonderschulen nur dann, wenn die für die gleichzeitige Verwendung vorgesehenen Schulen nicht weiter als 3 Kilometer (Luftlinie) von der Stammschule entfernt sind. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch bei Erbringen der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung an einer Schule erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.“

3. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht,

1. im Falle des Abs. 1 erster Satz und zweiter Satz Z 1 den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz Z 1 keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen;
2. im Falle des Abs. 1 zweiter Satz Z 2 den Bestimmungen des § 43 “

4. In § 23a Abs. 1, § 58d Abs. 1, § 58e Abs. 1 und § 58f Abs. 6 wird jeweils der Begriff „Lehrverpflichtung“ durch den Begriff „Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung“ ersetzt

5. In § 27 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„In allen Fällen der Z 1 und 2 ist Voraussetzung für die Übernahme der Vertretung des Leiters, dass der vertretende Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen seine Unterrichtsverpflichtung mit mindestens 378 Jahresstunden gemäß § 43 Abs 1 Z 1 bzw. dass der vertretende Lehrer an Berufsschulen seine Lehrverpflichtung mit mindestens zwölf Wochenstunden an der betreffenden Schule erfüllt.“

6. In § 31 wird der Klammerausdruck „(Lehrverpflichtung)“ durch den Klammerausdruck „(Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung)“ ersetzt.

7. In § 40 Abs. 4 lautet Z 1:

„1. dessen Jahresnorm oder Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt worden ist oder“

8. § 43 lautet samt Überschrift:

„Arbeitszeit der Landeslehrer mit Ausnahme der Berufsschullehrer

§ 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, 64 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalder für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum. Sie ist innerhalb der Gesamtstundenzahl, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, in einem Rahmen von

1. 720 bis 792 Jahresstunden für Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,
 2. 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden eine Jahresstunde in Z 2 verbunden ist und
 - 3 dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten, die zu den lehramtlichen Pflichten zählen.
- unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Studentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Die in Z 1 und Z 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen.

(1a) Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 festgelegten Ober- und Untergrenzen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen innerhalb der Jahresnorm über- und unterschritten werden. Ein Grund für eine Unterschreitung ist insbesondere die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze

sowie die Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek oder die besondere Eignung eines Lehrers für die Ausübung bestimmter pädagogisch-administrativer Tätigkeiten. Werden die in Abs. 1 Z 1 festgelegten Obergrenzen aufgrund der Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung überschritten, darf dies nur dann zu einer Überschreitung der Jahresnorm führen, wenn und soweit dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig und nicht durch anderweitige Maßnahmen vermeidbar ist.

(3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind

1. für die Erfüllung sonstiger lehramtlicher Pflichten, die grundsätzlich jedem Landeslehrer obliegen, 100 Jahresstunden (insbesondere § 31 bzw. §§ 17, 51 Abs. 1 und 2 sowie 57 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986),
2. für die Erfüllung der Aufgaben eines Klassenvorstandes bzw. für die Klassenführung 66 Jahresstunden,
3. für die unvorhersehbare Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers im Sinne von Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden,
4. für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen 15 Jahresstunden und
5. für die Erfüllung besonderer Pflichten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiaten, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen.

(3a) Die Teilnahme eines Lehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Stunden auf die Jahresstunden gemäß Abs. 3 Z 5.

(4) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der aufgrund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung durch dauernde Unterrichtserteilung sowohl das höchste in Abs. 1 Z 1 vorgesehene oder das in Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß als auch die Jahresnorm überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 7. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Vergütung. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 bis 5 und überdies die Jahresnorm überschreitet.

(4a) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der bei einem gemäß Abs. 1a verwendeten Landeslehrer sowohl das entsprechend aliquotierte Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß Abs. 1 Z 1 als auch die entsprechend aliquotierte Jahresnorm überschritten wird, gebührt die Vergütung gemäß Abs. 7

(5) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der aufgrund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung während des Schuljahres (wegen der Vertretung eines an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers) durch dauernde Unterrichtserteilung sowohl das dem Lehrer zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 Z 1 als auch die Jahresnorm überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 7. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Dies gilt in gleicher Weise für den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 und überdies die Jahresnorm überschreitet.

(6) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der durch Unterrichtserteilung wegen der Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers das Stundenausmaß gemäß Abs. 3 Z 3 überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den § 16 bis 18 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 7. Für die vertretungsweise Unterrichtserteilung sind in erster Linie Lehrer heranzuziehen, die das in Abs. 3 Z 3 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben. Die oben genannte Vergütung gilt in gleicher Weise für den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch Unterrichtserteilung im Vertretungsfall seine in § 51 Abs. 6 normierte Supplieverpflichtung überschreitet.

(7) Die besondere Vergütung gemäß den Abs. 4, 4a, 5 und 6 gebührt jeweils im Ausmaß von 1,432 vH des Gehaltes des Landeslehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 7, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 des Gehaltsgesetzes 1956 dem Gehalt zuzurechnen.

(8) Ist die Jahresnorm des Landeslehrers auf Grund der §§ 44, 45 oder 46 herabgesetzt, so tritt an die Stelle des in den Abs. 4 bis 6 genannten jeweiligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden das der Herabsetzung der Jahresnorm entsprechende aliquote Ausmaß an Unterrichtsstunden. Wird dieses überschritten und wird weiters die herabgesetzte Jahresnorm überschritten, so gebührt bis zum Erreichen des in den Abs. 4 bis 6 genannten Ausmaßes an Unterrichtsstunden und bis zum Erreichen der vollen Jahresnorm abweichend von der in Abs. 7 angeführten Vergütung eine Vergütung im Ausmaß von 1,15 vH des Gehaltes des Landeslehrers. Falls sowohl das in Abs. 1 Z 1 genannte Höchstausmaß an Unterrichtsstunden als auch die volle Jahresnorm überschritten werden, gebührt für jede darüber hinaus gehaltene Unterrichtsstunde die Vergütung gemäß Abs. 7.

(9) Einem Landeslehrer, der auf Anordnung des Schulleiters in Vertretung eines verhinderten Landeslehrers an Schulveranstaltungen teilnimmt und dadurch seine Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 überschritten hat, gebührt eine Vergütung gemäß § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 für höchstens zehn Stunden pro Tag. Die Zahl der auf diese Weise abzugelenden Stunden vermindert sich um jene Stunden gemäß Abs. 1 Z 1 (einschließlich der damit verbundenen Stunden gemäß Abs. 1 Z 2), die für den Lehrer wegen der Vertretungstätigkeit ersatzlos entfallen. Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule vertretungsweise für einen verhinderten Landeslehrer an einer Schulveranstaltung teilnimmt.

(10) Eine Überschreitung der in Abs. 1 Z 1 festgelegten Obergrenze, für die eine Vergütung gemäß Abs. 4 gebühren würde, darf an Volksschulen grundsätzlich nicht angeordnet werden, solange nicht alle an der betreffenden Schule vollbeschäftigten Lehrer im höchsten Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 1 vorgesehenen oder gemäß Abs. 2 festgelegten Unterrichtsverpflichtung und alle teilbeschäftigten Lehrer mit dem aliquoten Anteil ihrer Unterrichtsverpflichtung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen, die wegen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig sind und durch anderweitige Maßnahmen nicht vermeidbar sind, darf eine solche Anordnung erfolgen.

(11) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach den Abs. 4, 4a und 5 ist bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an bis zu fünf Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, bei Krankheit, Sonderurlaub und Pflegefreistellung mit einem Fünftel pro Tag einzustellen. Bei einem Lehrer, der an bis zu sechs Tagen in der Woche Unterricht zu erteilen hat, beträgt die Einstellung ein Sechstel pro Tag.

(12) Die §§ 61, 61c und 61d des Gehaltsgesetzes 1956 und die dazu gehörige Anlage 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht anzuwenden.

(13) Der Landeslehrer hat erforderlichenfalls auch Unterricht in den Unterrichtsgegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten.

(14) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs 1 Z 1 und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(15) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter des Betreuungsteiles beschäftigt wird.

(16) An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) unterrichtet werden, dürfen Landeslehrer, die keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in solchen Klassen besitzen, nur mit ihrer Zustimmung auf Grund des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, zusätzlich eingesetzt werden. Ist für eine Volksschulklasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil der ihm obliegenden Unterrichtsverpflichtung vorgesehen, so bedarf auch die Verwendung als Klassenlehrer der Zustimmung des Landeslehrers, wenn dieser keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt.“

9. Die Überschrift zu § 44 lautet „Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung“. Der Begriff „Lehrverpflichtung“ wird jeweils durch den Begriff „Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung“ und der Begriff „Lehrpflichtermäßigung“ jeweils durch den Begriff „Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung“ ersetzt.

10. § 44 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte der Jahresnorm bzw. des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen, wobei bei einer herabgesetzten Jahresnorm in einem solchen Fall die Unterrichtsverpflichtung mindestens 396 Jahresstunden zu betragen hat.“

11. Die bisherigen §§ 44a bis 44f erhalten die Bezeichnung §§ 45 bis 50. Der Begriff „Lehrverpflichtung“ wird jeweils durch den Begriff „Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung“ und der Begriff „Lehrpflichtermäßigung“ jeweils durch den Begriff „Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung“ ersetzt.

12. § 45 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann aus seinem Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes (bei einer herabgesetzten Jahresnorm hat die Unterrichtsverpflichtung in einem solchen Fall bis zu 396 Jahresstunden zu betragen) herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

13. § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen.

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes (bei einer herabgesetzten Jahresnorm hat die Unterrichtsverpflichtung in einem solchen Fall bis zu 396 Jahresstunden zu betragen) herabzusetzen.“

14. In § 46 Abs. 1 (neu) ist die Zitierung „§ 44a Abs. 2 und 4“ durch die Zitierung „§ 45 Abs. 2 und 4“ zu ersetzen. In § 48 (neu) ist die Paragraphenbezeichnung „44a“ bzw. „44b“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „45“ bzw. „46“ zu ersetzen. In §§ 49 und 50 ist die Paragraphenbezeichnung „44a bis 44d“ durch die Paragraphenbezeichnung „45 bis 48“ zu ersetzen.

15. In § 47 (neu) lauten Abs. 3 und Abs. 3a:

„(3) Für Landeslehrer an Berufsschulen, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 52 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstunden der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentausmaß, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 45 und 46 herabgesetzt ist

(3a) Für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, deren Jahresnorm nach den §§ 44 bis 46 herabgesetzt worden ist, gelten die in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen

Jahresstunden in dem Prozentausmaß, auf das die Jahresnorm nach den §§ 45 und 46 herabgesetzt ist. Dies gilt jedoch nicht für die 66 Jahresstunden, die in § 43 Abs. 3 Z 2 für die Erfüllung der Aufgaben eines Klassenvorstandes oder für die Klassenführung festgelegt sind.“

16. § 51 lautet:

„§ 51. (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster Satz anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:

1. 720 Jahresstunden für lehrplanmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Aufsichtspflicht (Unterrichtsverpflichtung).
 2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Korrekturarbeiten, wobei § 43 Abs. 1 Z 2 sinngemäß anzuwenden ist.
 3. Pädagogisch-administrativen Aufgaben aus der Leitung der Schule.
- (2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim Leiter einer Volksschule um 18 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten.
- (3) Beim Leiter einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 54 Jahresstunden für jede Klasse.
- (3a) Die Unterrichtsverpflichtung der Leiter an Sonderpädagogischen Zentren (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß § 51 Abs. 1 und 2 errechnete Ausmaß in der Weise, dass zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule berechnet werden. Sofern die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrgenommen werden (§ 27a Abs. 2 dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes), vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogenen Lehrers für je fünf im Schulbezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden. Werden mehrere Lehrer für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so

gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß.

- (4) Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Hauptschule um 27 Jahresstunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.
- (5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 sind Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit mehr als sieben Klassen von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit.
- (6) Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsendreissigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei gemäß Abs. 5 freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.
- (7) Bei der Anwendung der Abs. 5 und 6 gelten an ganztägigen Schulformen zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse; beim Leiter einer Volksschule sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten.
- (8) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung auch für Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit weniger als acht, aber mehr als vier Klassen anordnen.

17. In § 52 wird folgender Abs. 13a eingefügt:

„(13a) Die Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Schulleiter gelten nur für ernannte Leiter und für gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung betraute Landeslehrer. Die Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter gelten nur für bestellte Direktor-Stellvertreter und für gemäß § 27 Abs. 2 und 4 mit der Vertretung des Schulleiters oder des Direktor-Stellvertreters betraute Landeslehrer. Diese Bestimmungen gelten jeweils ab der Wirksamkeit der Ernennung oder der Betrauung.“

18. In § 52 werden folgende Abs. 15 bis 18 angefügt:

„(15) Wenn das in der Stundentafel vorgesehene Stundenausmaß dem Lehrplan entsprechend ganz oder teilweise in Form eines Blockunterrichtes erfüllt wird, reduziert oder erhöht sich die gesetzlich vorgeschriebene wöchentliche Lehrverpflichtung um das Ausmaß von Wochenstunden, dass der durch die Blockung bedingten Verschiebung der jeweiligen Wochenstunden in die andere Unterrichtswoche (in die anderen Unterrichtswochen) entspricht. Das gleiche gilt bei einem nicht in vollem Beschäftigungsausmaß verwendeten Landeslehrer hinsichtlich seiner Wochenlehrverpflichtung.“

(16) Hat ein Berufsschullehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten, so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) soweit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tag erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule um mehr als eine Stunde überschreitet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

(17) Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.

(18) Unterrichtet ein Berufsschullehrer an mehreren Schulen oder in mehreren Unterrichtsgegenständen, für die das Ausmaß der Lehrverpflichtung verschieden ist, so ist das zur Erfüllung der Lehrverpflichtung erforderliche Ausmaß seiner Beschäftigung in folgender Weise zu ermitteln: Zu der Zahl der Wochenstunden, für welche die zeitlich geringere Lehrverpflichtung gilt, sind die im Verhältnis der geringeren zur höheren Lehrverpflichtung umgerechneten Wochenstunden, für welche die zeitlich höhere Lehrverpflichtung gilt, zuzuzählen, bis das Ausmaß der geringeren Lehrverpflichtung erreicht ist "

19. § 53 lautet:

§ 53. (1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an Berufsschulen beträgt 22 Wochenstunden.

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an Berufsschulen richtet sich nach § 52. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 23 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er – unter Einrechnung einer allfälligen Geh-, Warte- oder Fahrzeit gemäß § 52 Abs. 13 – mit mindestens 23 Wochenstunden in Verwendung steht

(3) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchschulunterricht gleichzuhalten.

20. § 59a Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Jahresnorm des Landeslehrers nach den §§ 45 oder 46 bzw. die Lehrverpflichtung des Landeslehrers an Berufsschulen nach § 52 Abs. 2 herabgesetzt ist oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nimmt. Für Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, darf eine Dienstfreistellung nur insoweit gewährt werden, als diese eine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 erfüllen bzw. eine Lehrverpflichtung gemäß § 52 besteht.“

21. In § 115 Abs. 1, 3 und 4 wird der Begriff „Wochenstunde“ jeweils durch die Wortfolge „Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bzw. Jahresstunde der Lehrverpflichtung“ ersetzt.

22. § 115 Abs. 7 lautet:

- „(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,
1. deren Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung nach den § 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nehmen,
nicht anzuwenden.“

23. § 115a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die nach § 44a in einer bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 45 Abs 3 anzurechnen.“

24. § 115a Abs. 6 lautet:

„(6) Zeiten einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 44 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung sind auf die Höchstdauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Jahresnorm nach § 45 nicht anzurechnen.“

25. In § 121 wird in Abs. 1 Z 4 die Paragraphenbezeichnung „§ 43 Abs. 5“ durch „43 Abs. 15“ ersetzt. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund hat durch die in § 52 Abs. 6 und § 53 Abs. 3 vorgesehene Berücksichtigung der Teilnahme an Lehrbesprechungen entstehenden Kosten zur Gänze zu tragen.“

26. § 123 Abs. 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142 2000 erhält die Bezeichnung „(37)“.

27. Dem § 123 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 3, 22 Abs. 4, 23a Abs. 1, 27 Abs. 1, 31, 40 Abs. 4 Z 1, 43, 43 bis 51, 52 Abs. 13a und 15 bis 18, 53, 58d Abs. 1, 58e Abs. 1, 58f Abs. 6, 59a Abs. 3, 115 Abs. 1, 3, 4 und 7, 115a Abs. 1 und 6, 121 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie § 123 Abs. 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft. Mit 1. September 2005 treten die durch die vorliegenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. September 2001 aufgehobenen bzw. abgeänderten Rechtsvorschriften in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Artikel II

Das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt nach lit. j) durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. k) angefügt:

- „k) für Vertragslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen an die Stelle der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Lehrverpflichtung und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen die Bestimmungen über die Jahresnorm und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 treten. Dies gilt nicht für § 45 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. (1) Für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an allgemeinbildenden Pflichtschulen sind bei Anwendung der §§ 44 und 44a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 einer Jahreswochenstunde 82 Jahresstunden der Jahresnorm gemäß § 43 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 gleichzuhalten. Solchen Vertragslehrern darf nur dieses Jahresstundenausmaß oder ein Vielfaches davon zugewiesen werden. Hierbei setzt sich die Stundenzahl von 82 Jahresstunden aus 36 Jahrestunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 LDG, aus 30 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 LDG und aus 16 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 LDG zusammen.

(2) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 LDG entspricht einer Jahreswochenstunde jeweils der zweiundzwanzigste Teil der im § 43 Abs. 3 Z 1 bis 5 LDG vorgesehenen Jahresstunden.

(3) Ergibt sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 kein ganzzahliges Ausmaß an Jahresstunden, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an allgemeinbildenden Pflichtschulen gebührt für jede gemäß § 43 Abs. 6 LDG gehaltene Unterrichtsstunde 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung.“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 lit. k und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft. Mit 1. September 2005 treten die durch die vorliegenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. September 2001 abgeänderten Rechtsvorschriften in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Ein Dienst- und Besoldungsrecht für Landeslehrer, welches als hauptsächlichen Parameter für Dienstzeit und Besoldung nur die Lehrverpflichtung beinhaltet, unterliegt zunehmender Kritik, insbesondere bezüglich der Vergleichbarkeit zu den Bediensteten der allgemeinen Verwaltung. Die gesetzlich vorgegebenen Einrechnungen für ebenfalls vorgegebene Verwaltungstätigkeiten verhindern eine flexible Handhabung an der einzelnen Schule.

Ziel:

Durch eine Neuregelung aufgrund einer durchgeführten Arbeitszeitstudie in Form einer Jahresarbeitszeit soll die Vergleichbarkeit mit der allgemeinen Verwaltung und auch ein flexibles Vorgehen an der Schule bezüglich der außerunterrichtlichen Tätigkeiten ermöglicht werden.

Inhalt:

Normierung einer mit der Jahresarbeitszeit eines Bediensteten der allgemeinen Verwaltung identischen Jahresnorm des Landeslehrers und Landesvertragslehrers, die sowohl in unterrichtlichen Tätigkeiten (inkl. Aufsichtspflicht), Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturarbeiten, als auch in der Ausübung sonstiger Tätigkeiten für die Schule besteht.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Dienstrechtes, welches alleine auf die Lehrverpflichtung abstellt mit den oben dargestellten Nachteilen.

Finanzielle Auswirkungen sowie Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und die Beschäftigungssituation:

Hiezu wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen

EU-Konformität:

Die Regelungen sind EU-konform.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Es hat sich gezeigt, dass die Arbeit des Landeslehrers, insbesondere seine Dienstzeit und die damit in Zusammenhang stehende Abgeltung, welche fast ausschließlich von seiner Lehrverpflichtung ausgeht, immer häufiger und intensiver hinterfragt wurde. Es erschien vor allem nicht klar, wie viel Zeit tatsächlich außerunterrichtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen und auch von anderen Bedienstetengruppen des öffentlichen Dienstes wurde immer wieder eine nichtgegebene Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Dienstzeiten und den dafür vorgesehenen Abgeltungen angeführt

Diese Betrachtungsweise ist jedoch nicht nur ein österreichisches, sondern ein internationales Phänomen und hat insbesondere in den westeuropäischen Ländern Anlass zu Überlegungen bezüglich einer Neubewertung der Lehrerverpflichtung, vor allem auch hinsichtlich der Transparenz der Lehrerverpflichtung gegeben. In einigen dieser Länder hat es umfangreiche Arbeitszeitstudien gegeben, welche in einzelnen Ländern auch zu einer Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Lehrers geführt haben (insbesondere Dänemark, einige deutsche Bundesländer).

Auch in Österreich hat man sich daher zu einer Arbeitszeiterhebung im Lehrerbereich entschlossen, die vom April bis Oktober 2000 (mit Hilfe von Beratungsfirmen) durchgeführt worden ist. Diese Erhebungen ergaben einen weit höheren zeitlichen Aufwand der Lehrerschaft durch außerunterrichtliche Tätigkeiten, als er sich derzeit sowohl im Dienstrecht als auch im Bewusstsein der Öffentlichkeit widerspiegelt (die genauen Ergebnisse können im Internet unter der Adresse www.lehrer2000.at abgefragt werden). Diese Tätigkeiten haben immer mehr zugenommen und ein großer Teil davon wurde letztlich durch die neuen Pflichtschulpläne insofern institutionalisiert, als von den Lehrern nunmehr auch Maßnahmen der Schulentwicklung und Qualitätssicherung erwartet werden, was u.a. Zeitaufwand für Teamgespräche und Koordinationsarbeit bedeutet.

Dieses zeigt, dass das „Pflichtstundenmodell“ keineswegs mehr geeignet ist, der Arbeitszeit der Lehrer gerecht zu werden. Es soll daher nunmehr ein auf vier Jahre befristetes neues Modell einer „Jahresnorm“ für die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgelegt werden, wonach die Tätigkeit des Lehrers ganzheitlich zu betrachten und von Schulbeginn an transparent zu machen ist. Sie hat identisch mit der Jahresarbeitszeit eines Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zu sein. Die Gesamttätigkeit besteht in einem Teil ausschließlicher Unterrichtsverpflichtung (inkl. Aufsichtspflicht), einem Teil Vor-, Nachbereitungs- und Korrekturarbeit und einem Teil sonstiger Tätigkeiten für die Schule, welche allgemeine und besondere Pflichten des Landeslehrers darstellen. Da die im Finanzausgleich 2001 vorgesehenen Maßnahmen in erster Linie den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen betreffen, bietet es sich an, dieses neue Modell zunächst nur für die Lehrer an diesen befristet anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:**Administrativbelohnung**

Mit dem neuen Dienstrecht entfallen die Belohnungen für die Ordinariatstätigkeit sowie die zusätzlichen Tätigkeiten für Schulpartnerschaft:

Ordinariat: 273 213 778 S

Schulpartnerschaft: 81 556 043 S

Daraus ergeben sich jährliche Einsparungen in der Höhe von 354 769 821 S.
Im Jahr 2001 werden diese Einsparungen zur Hälfte wirksam.

Mehrdienstleistungen

Dauermehrdienstleistungen:

Derzeit vermindert sich die Lehrverpflichtung der Landeslehrer durch Kustodiate, Ordinarie und andere Abschläge. Durch die Einrechnung dieser Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung entstehen eine hohe Zahl von Dauermehrdienstleistungen. Wie aus der Lehrerarbeitszeitstudie hervorgeht, beträgt die durchschnittliche Zahl der Dauermehrdienstleistungen der Volks- und Sonderschullehrer 0,4 Wochenstunden, die der Lehrer an Hauptschulen und polytechnischen Schulen 0,6 Wochenstunden.

Ausgehend von der Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente der Lehrer (exklusive II-L Lehrer) an den einzelnen Schularten ergeben sich derzeit jährlich folgende Ausgaben/Kosten für die Dauermehrdienstleistungen im APS-Bereich:

Mehrdienstleistung GS 10 L2a2: 475,29 S

Volksschule/Sonderschule:

31 573,8 VBÄ

$0,4 \text{ Stunden} \times 475,29 \times 4,33 \times 10 \times 31 573,8 = 259 916 153 \text{ S}$

Hauptschule/Polytechnische Schule:

28 863 VBÄ

$0,6 \text{ Stunden} \times 475,29 \times 4,33 \times 10 \times 28 863 = 356 401 190 \text{ S}$.

Die Gesamtausgaben betragen daher 616 317 343 S

(inkl. 10% Pensionszuschlag 677 949 077 S)

Durch die Umstellung auf eine Jahresnorm der Unterrichtsverpflichtung können durch oben genannte Tätigkeiten, die zu einer Minderung der Lehrverpflichtung geführt haben, keine Dauermehrdienstleistungen mehr anfallen (vgl. § 43 Abs 1 Z 3).

Unter der Annahme, dass bisher rund 50% der angefallenen Dauermehrdienstleistungen aus diesen Tätigkeiten entstanden sind, und ergeben sich jährlich folgende Einsparungen:

$616 317 343 \times 0,5 = 308 158 672 \text{ S}$. Dies entspricht 651 VBÄ

Für die restlichen Mehrdienstleistungen ergeben sich durch die Absenkung des Berechnungsfaktors von 1,73 % (mit Abwertungsfaktor 0,875 1,513%) auf 1,432% (analog zu der Regelung für die Bundeslehrer) sowie die geänderte zeitliche Berechnungsgrundlage (36 Wochen statt 4,33 Wochen x 10) folgende Ausgaben:

Mehrdienstleistung GS 10 L2a2: 449,62 S

Volks-/Sonderschulen: $0,4 \times 31.573,8 \times 449,62 \times 0,5 \times 36 =$	102 212 726 S
Haupt-/Polytechnische Schulen: $0,6 \times 28 863 \times 449,62 \times 0,5 \times 36 =$	<u>140 155 726 S</u>
	242 368 452 S

zusätzliche Einsparungen: $308 158 672 - 242 368 452 = 65 790 220$ S

Die gesamten jährlichen Einsparungen bei den Dauermehrdienstleistungen betragen daher:
 $308 158 672 + 65 790 220 = 373 948 891$ S
 (inkl. 10% Pensionszuschlag 411 343 780 S).

Vertretungsstunden/Supplierungen:

Gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 ist vorgesehen, dass im Rahmen der Jahresarbeitsnorm 10 Vertretungsstunden zu erbringen sind.

Wie aus den Ergebnissen der Lehrerarbeitszeitstudie hervorgeht, fallen bei Lehrern an Volks- und Sonderschulen pro Schuljahr im Durchschnitt 13 bei Lehrern an Haupt- und Polytechnischen Schulen 22 bezahlte Supplierstunden an.

Derzeitige Ausgaben:

Volks-/Sonderschulen:	$475,29 \times 13 \times 31 573,8 =$	195 087 248 S
Haupt-/Polytechnische Schulen:	$475,29 \times 22 \times 28 863 =$	301 802 496 S

Die jährlichen Ausgaben für die Supplierungen an allen APS betragen daher derzeit 496 889 744 S.

Unter der Annahme, dass derzeit rund 22% der Supplierstunden unter die Gegenrechnung fallen, ergeben sich für Volks-/Sonderschulen 15,85 und für Haupt- und Polytechnische Schulen 26,84 bezahlte und unbezahlte Supplierstunden.

Durch die Erbringung von jeweils 10 Supplierstunden im Rahmen der Jahresnorm verringert sich die Zahl der bezahlten Supplierstunden je nach Schulart auf 5,85 bzw. 16,84 im Jahr. Durch die Absenkung des Faktors auf 1,432% (vgl. Dauermehrdienstleistungen) ergibt sich eine weitere Reduktion der Ausgaben wie folgt:

Volks-/Sonderschulen :	$449,62 \times 5,86 \times 31 573,8 =$	83 189 802 S
Haupt-/Polytechnische Schulen:	$449,62 \times 16,84 \times 28 863 =$	218 539 114 S

Die Ausgaben für Supplierstunden betragen daher hinkünftig 301 728 916 S. Dies ergibt eine Einsparung in der Höhe von 195 160 828 S (inkl. 10% Pensionszuschlag 214 676 911 S)

Insgesamt ergeben sich für den gesamten Mehrdienstleistungsbereich daher jährliche Einsparungen in der Höhe von 569 109 719 S (inkl. 10% Pensionszuschlag 626 020 691 S) Dies entspricht für die Dauermehrdienstleistungen 651 Planstellen.

Im Jahr 2001 werden die Einsparungen durch das Inkrafttreten der legislativen Änderung mit Beginn des Schuljahres 2001/02 zu einem Drittel wirksam Dies entspricht 189 703 240 S (inkl. 10% Pensionszuschlag 208 673 564 S) und 217 Planstellen

Vertretung bei Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 9)

Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Wochenstunden ergeben sich für den durchschnittlichen Tag einer Schulveranstaltung maximal 2,3 zusätzliche Stunden:

$$4,2 + 3,5 (\text{§ 43 Abs. 1 Z 1 und Z 2}) + 2,3 = 10 \text{ Stunden}$$

Fällt der Tag der Schulveranstaltung auf einen unterrichtsfreien Tag, können bis zu 10 zusätzliche Stunden anfallen.

Ausgehend von den Klassenzahlen und durchschnittlichen Tagen für Schulveranstaltungen pro Jahr und Klasse wird angenommen, dass rund 5% der für Schulveranstaltungen anfallenden Stunden in Form von Vertretungen übernommen werden. Es wird weiters angenommen, dass 50% dieser Stunden durch organisatorische Maßnahmen abgedeckt werden können. Für die restlichen zusätzlichen Vertretungsstunden (rund 15 000) ergeben sich daher Mehrkosten in der Höhe von $15\,000 \times 271,92$ (Überstunde L 2a 2 GS 10) = 4 078 800 S (inkl. 10% Pensionszuschlag 4 486 650 S).

Diese Mehrkosten fallen durch das Inkrafttreten der legislativen Änderung mit Beginn des Schuljahres 2001/02 im Jahr 2001 zu einem Drittel an.

Regelung für den Leiter (§ 51)

Ausgehend von der derzeit gültigen Regelung wird die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung auf die Jahresnorm nach den gleichen Grundsätzen abgeleitet. Im neuen System erfolgt die gänzliche Freistellung der Leiter bereits ab einer Zahl von 8 Klassen.

Insgesamt beträgt die Zahl der Stunden, die sich aus dem Wegfall der jeweiligen Restlehrverpflichtung in der Höhe von 8 bzw. 13 Stunden bei den Leitern der achtklassigen APS ergeben, 5715. Unter der Annahme, dass rund 30% der zusätzlichen Stunden durch die Supplerverpflichtung abgedeckt werden ergeben sich 4000,5 zusätzliche Stunden. Dies entspricht 173,93 VBÄ. Es fallen daher Mehrkosten in der Höhe von $523\,000 \times 173,93 = 90\,967\,891$ S (inkl. 30% Pensionszuschlag 118 275 652 S) an

Durch die Änderung des Ausmaßes (Verminderung) der Unterrichtsverpflichtung für die Leiter an Volksschulen reduziert sich bei den Volksschulen mit bis zu sieben Klassen die Unterrichtsverpflichtung des Leiters um je eine zusätzliche halbe Stunde. Diese Stunden werden ebenfalls zu 30% durch eine erhöhte Supplerverpflichtung kompensiert. Für insgesamt 786,8 Stunden – dies entspricht 34,21 Vollbeschäftigungsäquivalenten – ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von $34,21 \times 523\,000 = 17\,891\,148$ S (inkl. Pensionszuschlag 23 261 913 S).

Durch die Änderung des Ausmaßes (Verminderung) der Unterrichtsverpflichtung für die Leiter an Haupt-, Sonder- und polytechnischen Schulen ergeben sich für diese Schularten bei den Schulen mit bis zu sieben Klassen je eine zusätzliche Stunde, um die die Unterrichtsverpflichtung des Leiters reduziert wird. Diese Stunden werden zum Teil durch die aus dieser Maßnahme resultierende erhöhte Supplerverpflichtung kompensiert. Unter der Annahme, dass rund 30% der Stunden kompensiert werden, ergeben sich für insgesamt 386,4 Stunden – das entspricht 17 Vollbeschäftigungsäquivalenten – Mehrkosten in der Höhe von $17 \times 523\,000 = 8\,786\,400$ S (inkl. Pensionszuschlag 11 424 000 S)

Die gesamten Mehrkosten für die Leiterregelung belaufen sich daher auf 117 645 439 S (inkl. Pensionszuschlag 152 961 565 S)

Im Jahr 2001 fallen die Mehrkosten durch das Inkrafttreten der legislativen Änderung mit Beginn des Schuljahres 2001/02 zu einem Drittel an.

Kompetenzgrundlage:

Das Dienstrecht der Landeslehrer ist gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer ist gemäß Art. 14 Abs. 4a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der vorliegende Entwurf beinhaltet Dienstrecht und ist daher Bundessache in der Gesetzgebung.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 bis Z 7:

Hier handelt es sich um Anpassungen der Terminologie bzw. um die Umrechnung von Prozentaussagen der bisherigen Lehrverpflichtung auf Jahresstunden im Hinblick auf das neue System der Jahresnorm anstelle des bisherigen Systems der Lehrverpflichtung. Für den Bereich der Berufsschullehrer muss der Begriff „Lehrverpflichtung“ erhalten bleiben

Zu Z 8 (§ 43):

Im neuen System der Arbeitszeitbestimmungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird zunächst der Begriff „Jahresnorm“ eingeführt. Dabei wird klargestellt, dass die Jahresnorm des Lehrers identisch zu sein hat mit der jährlichen „Normalarbeitszeit“ eines Bediensteten der allgemeinen Verwaltung für den Zeitraum, der einem Schuljahr entspricht. Im letzten Satz des Abs. 1 wird für den Fall vorgesorgt, dass das Schuljahr aus kalendermäßigen Gründen in Ausnahmefällen auch eine Woche länger dauern kann (wegen des im Schulzeitgesetz vorgesehenen Beginnes und Endes des Unterrichtsjahres und der fixen Höchstdauer der Hauptferien mit neun Wochen). In einem solchen Fall erhöhen sich entsprechend die in Z 1 und Z 2 vorgesehenen Stundenzahlen.

Es ist auch auf das höhere Urlaubsausmaß der Bediensteten ab dem 25. Dienstjahr Bedacht zu nehmen. Dies wird mit der Formulierung „...mit gleichem Dienstalter...“ klargestellt. Da in einem solchen Fall die in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Jahresstunden gleichbleiben, bedeutet dies, dass sich eine Verringerung der Jahresstundensumme nur bei den in Z 3 genannten Jahresstunden auswirkt.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich folgende Berechnung der Jahresnorm:

Die Grundparameter für die Jahresnorm der Arbeitszeit der Landeslehrer sind Jahresarbeitsstunden, Arbeitstage/Jahr, Öffnungstage der Schule sowie Unterrichtsstunden, die aus einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung abgeleitet werden. Der Berechnung liegt eine Fünftage-Woche zugrunde.

Die durchschnittliche Jahresnorm unter Berücksichtigung der beweglichen und unbeweglichen Feiertage (in der Höhe von 1797 – siehe unten) ergibt sich wie folgt:

(52 Wochen x 5 Arbeitstage +1 Arbeitstag x 5/7) x 8 =	2086 Stunden
- 25 Urlaubstage	200 Stunden
	1886 Stunden
(52 Wochen x 5 Arbeitstage +1 Arbeitstag x 5/7) x 8 =	2086 Stunden
- 30 Urlaubstage	240 Stunden
	1846 Stunden
- 4 unbewegliche Feiertage	32 Stunden
- 10 bewegliche Feiertage x 5/7 (inkl. 24.12.)	57 Stunden
	89 Stunden
	1886 Stunden
	-89 Stunden
	1797 Stunden
(30 Urlaubstage)	1757 Stunden

Zusätzliche schulfreie Tage: 65

65 schulfreie Tage – 25 Urlaubstage = 40 schulfreie Tage

Arbeitstage: 225

Arbeitstage – 40 schulfreie Tage – 5 schulautonome Tage = 180 Tage

Die Schule ist daher durchschnittlich an 180 Tagen im Jahr geöffnet

Unterrichtsverpflichtung			
Unterrichtsstunden/Woche	20	21	22
Unterrichtsstunden/Tag Mittelwert:	4	4.2	4.4

Jahresnorm Unterrichtsstunden =

Mittelwert der Unterrichtsstunden/Tag x Öffnungstage der Schule

4 x 180	4,2 x 180	4,4 x 180
720	756	792

Bandbreite der Jahresnorm der Unterrichtsverpflichtung:

Jahresnorm:	720	756	792
Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung:	20	21	22

Die Jahresnorm wird sich daher, je nach dem, ob die beweglichen Feiertage auf Arbeitstage fallen oder nicht, ändern.

Die Bandbreite von 720 bis 792 Jahresstunden soll (umgesetzt auf das bisherige System einer wöchentlichen Lehrverpflichtung) eine Lehrverpflichtung von 20 bis 22 Stunden pro Woche abbilden. Damit gelten auch alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten (siehe v.a. § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz), insbesondere in den Pausenzeiten als berücksichtigt. Innerhalb dieser Bandbreite hat das landesgesetzlich zuständige Organ (ist Angelegenheit der Diensthöhe, wird aber wohl im Regelfall der Schulleiter sein) für jeden Lehrer das Ausmaß der „Unterrichtsverpflichtung“ festzulegen; und zwar schriftlich vor Beginn eines jeden Schuljahres. Dies ist eine Diensterteilung und unterliegt daher auch den Regelungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes. Änderungen, die während des Schuljahres erforderlich werden, sind ebenfalls in dieser Form zu behandeln. Insbesondere wird die Schulaufsicht, die aufgrund ihrer Diensterteilung u.a. verpflichtet ist, den Umgang mit Ressourcen an der Schule zu kontrollieren, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Diensterteilungen zu beachten haben.

Die Jahresnorm ist vom Lehrer durch die Erbringung von Tätigkeiten, die in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführt sind, zu erfüllen. Mehrdienstleistungen können im Wesentlichen nur durch Tätigkeiten in Abs. 1 Z 1 anfallen, und zwar durch eine Diensterteilung, die aus bestimmten Gründen von vorn herein die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers über dem Höchstausmaß festlegt oder durch eine Änderung der Diensterteilung während des Unterrichtsjahres, die aus bestimmten unvermeidbaren Gründen erforderlich wird. Supplierstunden werden im Ausmaß von 10 Jahresstunden im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 zu leisten sein. Mehrdienstleistungen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nur im Fall der vertretungsweisen Übernahme bzw. Teilnahme an einer Schulveranstaltung anfallen.

Die in Abs. 1 Z 2 vorgesehene Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für Korrekturarbeiten wurde in 60 Minuten-Stunden festgelegt, sodass rechnerisch das zeitliche Ausmaß von Abs. 1 Z 1 zu Z 2 im Verhältnis von 6 : 5 steht. Eine Jahresstunde der Unterrichtsverpflichtung von Abs. 1 Z 1 ist zwingend mit 50 Minuten der Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 2 verbunden.

Gemäß Abs. 2 können aus den im Gesetz angeführten Gründen die Ober- und Untergrenzen der Unterrichtsverpflichtung (und damit verbunden der Vor- und Nachbereitungszeit) im Sinne einer flexiblen Handhabung der Stundenverteilung an der Schule in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen innerhalb der Jahresnorm verschoben werden; d.h. es können in solchen Fällen einem Lehrer innerhalb der Jahresnorm auch mehr Unterrichtsstunden und dafür weniger „Verwaltungsstunden“ zugewiesen werden, wenn dies

im Einzelfall unbedingt erforderlich erscheint. Umgekehrt können einzelne Lehrer, die ganz besonders für bestimmte Verwaltungszwecke herangezogen müssen, von unterrichtlichen Tätigkeiten entlastet werden. Nur in Ausnahmefällen können wie oben erwähnt die Obergrenzen der Z 1 und 2 auch außerhalb der Jahresnorm erhöht werden, sodass sie (siehe Abs. 4 und 5) Anlass zu Mehrdienstleistungen geben. Dies soll nur dann möglich sein, wenn und so weit dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig (d.h. im Wesentlichen unaufschiebbar) und nicht durch anderweitige Maßnahmen vermeidbar ist. (Dabei ist u.a. jedenfalls zunächst zu trachten, die in Z 3 vorgesehenen Stunden zu verringern.)

Die Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 3 im Zusammenhang mit Abs. 3, die außerunterrichtliche Tätigkeiten für die Schule, jedoch jedenfalls lehramtliche Pflichten darstellen, komplettieren die Jahresnorm. Sie sind ebenfalls vom landesgesetzlich zuständigen Organ für das Schuljahr für den betreffenden Lehrer zu planen. Sie bestehen aus Pflichten, die grundsätzlich jedem Lehrer obliegen und sich aus dem Schulrecht und aus dem Dienstrecht ableiten. Es handelt sich dabei vor allem um die im Schulunterrichtsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen und aus diesen Bestimmungen ableitbaren konkreten allgemeinen lehramtlichen Pflichten. Dafür wird in Abs. 3 Z 1 eine globale Summe von 100 Jahresstunden vorgegeben. (Dies betrifft z.B. die Abhaltung von Sprechtagen gemäß § 19 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz sowie die Teilnahme an Schulkonferenzen und zwingend erforderliche Koordinationstätigkeiten). Die Zeiten der Aufsichtsführung gemäß § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz sind hier jedoch nicht einzurechnen, weil sie bereits in Abs. 1 Z 1 berücksichtigt sind.

Weitere 66 Jahresstunden werden in Abs. 3 Z 2 (gegebenenfalls) für Klassenvorstandstätigkeiten bzw. für die Klassenführung an Volksschulen gesetzlich vorgegeben.

In Abs. 3 Z 3 wird normiert, dass der Lehrer jedenfalls zehn Jahresstunden für Supplierungen innerhalb seiner Jahresnorm, d.h. ohne Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu erbringen hat.

In Z 4 wird die auf die Jahresnorm zählende für Fortbildung zur Verfügung stehende Zeit mit 15 Jahresstunden vorgegeben. Die Formulierung „Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen“ bedeutet, dass neben der institutionellen Fortbildung an den Pädagogischen Instituten auch Fortbildungsveranstaltungen anlässlich von Bezirkslehrerarbeitsgemeinschaften, an Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder betreffend Dienstrechts- bzw. Schulrechtsseminare für Leiter beinhaltet sind. Diesbezüglich sollen Nachweise in Form von Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikaten verlangt werden können. Jedenfalls kann die ausschließlich im privaten Bereich betriebene Fortbildung auf die fünfzehn Jahresstunden nicht angerechnet werden.

Innerhalb des verbleibenden Rahmens der restlichen Stunden zur Erfüllung der Jahresnorm hat das landesgesetzlich zuständige Organ in flexibler Vorgangsweise Jahresstunden für besondere Tätigkeiten (Abs. 3 Z 5), die Teil der Lehreraufgabe sind, zu vergeben. Darunter fallen insbesondere die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, die Erfüllung der Funktion eines Kustoden, aber auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie gegebenenfalls die Teilnahme als Lehrervertreter bei Konferenzen bzw. Veranstaltungen der Schulgemeinschaft. Dabei sollen grundsätzlich keine fixen Zeitgrößen gesetzlich vorgeschrieben werden, der Schulleiter soll sich jedoch im Zweifel an bestimmte Richtwerte für entsprechende Zeitwerte halten können, die erlassmäßig festgelegt werden. Für die Teilnahme an mehrtägigen

Schulveranstaltungen wurde jedoch in Abs. 3a ein Höchstausmaß von zehn Stunden pro Kalendertag als auf die nach Z 5 anrechenbare Zeit vorgesehen.

Die Abs. 4 bis 12 enthalten vom § 61 des Gehaltsgesetzes abweichende Bestimmungen über die Vergütung von dauernden Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierstunden. Für tatsächlich gehaltene dauernde Mehrdienstleistungen, die bereits in der Lehrfacherverteilung enthalten sind, besteht (mit Ausnahme des Falles der ausnahmsweisen Verschiebung der Unter- oder Obergrenzen gemäß Abs. 2) erst nach Erreichen des höchsten in der Bandbreite vorgesehenen Stundenausmasses (ab der 793. Jahresstunde) ein Anspruch auf MDL-Vergütung; jedenfalls muss dabei aber auch die Jahresnorm überschritten worden sein. In einem solchen Fall kann bezüglich der Anweisung der MDL wie bisher in diesen Fällen vorgegangen werden und es ist nicht erforderlich, eine Jahresabrechnung gesetzlich einzuführen. Ein Anspruch auf eine Dauer-MDL-Vergütung bei einer unbedingt erforderlichen Änderung der Diensterteilung für Vertretungsfälle während des Schuljahres soll gemäß Abs. 5 bereits ab der ersten Jahresstunde, die die individuelle Unterrichtsverpflichtung (und zugleich die Jahresnorm) übersteigt, bestehen

Abs. 4a regelt die aliquote Vergütung von MDL für den Fall, dass ein Lehrer, der vollbeschäftigt ist, erst während des Schuljahres den Dienst beginnt oder ihn vor Ablauf des Schuljahres beendet.

Einzelsupplierungen können gemäß Abs. 6 erst dann zu MDL führen, wenn die zehn innerhalb der Jahresnorm vorgesehenen Supplierstunden erbracht worden sind. Zur Abgrenzung von den Dauer-MDL, die während des Schuljahres aufgrund der Änderung der Diensterteilung in den in Abs. 5 geregelten Fällen anfallen können, wurde bei den Einzelsupplierungen gemäß Abs. 6 im Zusammenhalt mit Abs. 3 Z 3 der Begriff „unvorhersehbare Vertretung“ verwendet.

Abs. 8 regelt die Abgeltung für die MDL-Vergütung bei den Fällen der Herabsetzung der Jahresnorm.

In Abs. 9 werden die Überstundenvergütungen, die in Vertretungsfällen für Schulveranstaltungen gebühren können, geregelt. Dabei wurde sowohl eine Limitierung für die Stundenanzahl pro Tag als auch eine „Gegenrechnung“ insofern festgelegt, als nur die Stunden vergütet werden können, die die entfallenen Unterrichts-, Vor-, Nachbereitungs- und Korrekturstunden des Lehrers übersteigen. Die Anordnung solcher Vertretungen darf nur in Fällen erfolgen, in denen dies unvermeidbar ist.

In Abs. 10 wird der bisherige § 48 Abs. 8 LDG nachgebildet, wonach eine MDL nicht gebührt, solange nicht alle an der betreffenden Volksschule beschäftigten Lehrer im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden. Dies hat (und hatte) seine Ursache darin, dass die Lehrer der dritten und vierten Klassen der Volksschulen unter Umständen allein aufgrund der Stundentafeln der Lehrpläne schon von vornherein Anspruch auf Mehrdienstleistungen hätten. Nunmehr wird ausdrücklich normiert, dass eine Anordnung der Überschreitung der Obergrenzen der in Abs. 1 Z 1 genannten Bandbreite an Volksschulen grundsätzlich nicht (bzw. nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen) erfolgen darf, solange nicht alle anderen Lehrer der Schule die gesetzlich vorgeschriebene höchste Unterrichtsverpflichtung erfüllt haben.

In Abs. 11 werden die Anlassfälle und das Ausmaß für die Einstellung der Vergütung für dauernde MDL normiert.

Die Abs. 13 bis 16 übernehmen die Bestimmungen des geltenden Rechtes über den Unterricht in Gegenständen, für die keine Lehrbefähigung vorliegt, über die Beschäftigung in ganztägigen Schulformen und über den Unterricht in den Integrationsklassen. Die entsprechenden Lehrverpflichtungsbestimmungen werden an das neue System der Jahresnorm angepasst.

Zu Z 9 bis 13:

Hier handelt es sich um terminologische Anpassungen an das neue System der Jahresnorm bzw. die Umrechnung von Prozentaussmaßen der bisherigen Lehrverpflichtung in Jahresstunden und um Änderung von Paragraphenbezeichnungen.

Zu Z 15 (§ 47 Abs. 3 und Abs. 3a):

Abs 3 beinhaltet die Aufrechterhaltung des geltenden Rechtes bezüglich der Aliquotierung der Lehrverpflichtung bei der Herabsetzung für Berufsschullehrer. In Abs. 3a wird diese Aliquotierung für die Pflichtschullehrer an APS auf das System der herabgesetzten Jahresnorm angepasst, wobei jedoch jedenfalls die vollen 66 Jahresstunden für eine (gegebenenfalls vorgesehene) Übernahme der Funktion eines Klassenvorstandes bzw. der Klassenführung zu erfüllen sind.

Zu Z 16 (§ 51):

Hier wird die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter (auch die Leitung von Sonderpädagogischen Zentren) innerhalb ihrer Jahresnorm im Wesentlichen von den bisher bestehenden Regelungen übernommen und hinsichtlich des neuen Systems adaptiert. Allerdings wurde die gänzliche Freistellung des Leiters bereits bei Vorhandensein von mehr als sieben Klassen (früher mehr als acht Klassen) festgelegt. Diese Maßnahmen wurden vor allem vorgesehen, weil das neue System einer Jahresnorm und der individuellen Verteilung auf die Lehrer der Schule eine erweiterte Planungskompetenz des Schulleiters erfordert.

Die übrigen Ziffern der Novellierungsanordnungen betreffen im Wesentlichen terminologische Anpassungen an das neue System der Jahresnorm und andererseits die für die Berufsschullehrer erforderliche Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage.

Zu Artikel II:

Zu Z 1:

Ebenso wie im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ist vom bisherigen System der Wochenlehrverpflichtung auf das System der Jahresnorm umzustellen; ebenso die entsprechenden Regelungen über die Abgeltung von Mehrdienstleistungen.

Zu Z 2:

Das besondere System für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L mittels abzugeltender Jahreswochenstunden ist in das System der Jahresnormstunden zu transformieren. Hierbei ist

von der oberen Rahmengrenze des § 43 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 (792 Jahresstunden) und einer Lehrverpflichtung von wöchentlich 22 Stunden auszugehen; danach entsprechen einer Jahreswochenstunde 82 Jahresstunden der Jahresnorm. Diese Jahresnorm ist in dem durch § 43 Abs. 1 LDG vorgegebenen Verhältnis aufzuteilen; danach ergibt sich ein Verhältnis von 36 : 30 : 16 Jahresstunden. Die Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 LDG sind - ebenfalls unter Zugrundelegung der Lehrverpflichtung von wöchentlich 22 Stunden - zu aliquotieren. Um Bruchteile der sich ergebenden Jahresstunden auszugleichen, ist eine Rundungsbestimmung erforderlich (Abs. 3). Die besondere Abgeltung für Mehrdienstleistungen (1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung) wurde beibehalten, die Regelung musste jedoch ins Landesvertragslehrergesetz 1966 aufgenommen werden, da die bisherige Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz 1956 nunmehr (ebenso wie im LDG) ausgeschlossen ist